

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6626. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6635. Sitzung am 24. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dänemarks, Griechenlands, Italiens, Norwegens, Spaniens und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

11. April 2011,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die wachsende Bedrohung, die die Seeräuber und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias für die Situation in Somalia, die Staaten in der Region und andere Staaten sowie für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege und die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen darstellen, sowie ernsthaft besorgt darüber, dass Seeräuber und an bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias beteiligte Personen in erhöhtem Maß Gewalt anwenden,

betonend, wie wichtig es ist, eine umfassende Lösung für das Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu finden,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Potenzial Somalias für nachhaltiges Wirtschaftswachstum als Mittel zur Bekämpfung der tieferen Ursachen der Seeräuberei, einschließlich Armut, aufzubauen und so zu einer dauerhaften Beseitigung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und der damit verbundenen illegalen Aktivitäten beizutragen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982

¹⁰³, insbesondere seinen Artikeln 100, 101 und 105, nie-

angemessene Leitlinien für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die Durchführung von Ermittlungen und die Strafverfolgung Verdächtiger vorhanden sind,

in Würdigung derjenigen Staaten, die ihr innerstaatliches Recht geändert haben, um Seeräuberei unter Strafe zu stellen und es leichter zu machen, mutmaßliche Seeräuber vor

1. *bekräftigt*, dass das letztlich verfolgte Ziel, die Verantwortung Somalias und seine aktive Einbindung in die Maßnahmen zu

Rechtsvorschriften, Vereinbarungen und Mechanismen zu unterstützen, die die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Überstellung und Inhaftnahme verurteilter Seeräuber gestatten;

9. *fordert* die Staaten, die die Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht noch nicht unter Strafe gestellt haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, und fordert die Staaten erneut auf, die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias aufgegriffen werden, und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen;

10. *fordert*

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte nicht nur auf die auf See ergriffenen Verdächtigen erstreckt, sondern auch auf diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, darunter auch die Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass eine Erhöhung der Strafverfolgungskapazitäten unbedingt mit einer entsprechenden Erhöhung der Strafvollzugskapazitäten einhergehen muss, und fordert die somalischen Behörden ebenso wie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Partner auf, den Bau und den verantwortungsvollen Betrieb von Vollzugsanstalten in Somalia im Einklang mit dem Völkerrecht zu unterstützen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen und andere geeignete Partner *auf*, die Anstrengungen zur Schaffung spezialisierter Gerichte für Verfahren gegen